

## **Präambel**

Der Verein 1. AFC Bielefeld Bulldogs e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Er vertritt den Grundsatz religiöser, parteipolitischer, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen: „1. American Football Club Bielefeld Bulldogs e.V.“.
- 2) Der Verein wurde am 17.06.1986 gegründet, hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nummer 20 VR 2389 eingetragen.
- 3) Das fiskalische Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausschließlich intern wird ein abweichendes Geschäftsjahr vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahrs geführt.
- 4) Die Vereinsfarben sind grün, silber, weiß. Das Vereinslogo ist die beim DPMA eingetragene Bulldogge.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Trainings und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b. Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - c. Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - d. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - e. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - f. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied:
  - a. im Stadtsportbund
  - b. in Fachverbänden für die betriebenen Sportarten
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1) an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das erweiterte Präsidium über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag postalisch an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

- 4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der/die Vizepräsident/in Verwaltung. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags beginnt die Mitgliedschaft.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Präsidiums und muss nicht begründet werden.
- 7) Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind auf Basis der Ehrenordnung entsprechend geehrte Mitglieder des Vereins.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein
  - c. durch Tod
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief an die Geschäftsadresse des Vereins auf dem Postweg. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, gelten folgende Regelungen:
  - a. es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis
  - b. alle zum Zeitpunkt der Beendigung noch ausstehenden Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt
  - c. vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten

#### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - c. sich grob unsportlich verhält
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet
- 2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann weiterhin durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Die säumigen Zahlungsverpflichtungen müssen dabei mindestens dem Umfang von drei monatlichen Mitgliedsbeiträgen entsprechen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums, dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **B. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **C.**

#### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

- 2) Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen regelt die geltende Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

#### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder; aktives und passives Wahlrecht**

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, entsprechend den Festlegungen dieser Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen.
- 2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder Beiträge sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.
- 5) Mitglieder sind wählbar, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder regelt darüber hinaus die Jugendordnung, die von den Jugendlichen (Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) selbst beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird.

#### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

#### **D. Organe und Gremien des Vereins**

##### **E.**

#### **§ 12 Die Organe und Gremien des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. das Präsidium
  - c. die Jugendversammlung
- 2) Gremien des Vereins sind:
  - a. der Beirat
  - b. der Ehrenrat
  - c. das erweiterte Präsidium

#### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Ablauf des internen Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als Online-Präsenzversammlung abgehalten werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 5) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und per E-Mail an das Mitglied. Die Frist beginnt mit der Absendung der E-Mail. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest.
- 6) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Präsidium bis zum 30. September des Jahres zugehen. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht und behandelt werden.
- 7) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 % aller Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Präsidium verlangt wird. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4).
- 9) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

- 11) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.
- 13) Eine geheime Abstimmung ist ausnahmsweise durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der hierfür auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen nach Aussprache verlangt wird.
- 14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 15) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 16) Eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Stimmen aller Mitglieder.
- 17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 18) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 19) Die Mitglieder des Präsidiums werden nach Geschäftsordnung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Mitglieder des Präsidiums sind wirksam gewählt, wenn sie die Wahl angenommen haben.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Abberufung der Organe und Gremien des Vereins
  - b. Entlastung des Präsidiums
  - c. Wahl der Kassenprüfer
  - d. Beschlussfassung über Anträge
  - e. Änderung der Satzung Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

#### **§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums**

- 1) Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem/r Präsidenten/in
  - b. dem/r Vizepräsident/in Finanzen (Geschäftsführer/in),
  - c. dem/r Vizepräsidenten/in Sport,
  - d. dem/r Vizepräsident/in Marketing
  - e. dem/r Vizepräsident/in Verwaltung
- 2) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist nicht zulässig.
- 3) Die Präsidiumsmitglieder werden in geraden Kalenderjahren und für die Dauer von der Annahme ihrer Wahl bis zum satzungskonformen Zeitpunkt der darauffolgenden Wahlen gewählt.
- 4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 6) Das Präsidium soll monatlich tagen; es ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragen.
- 7) Die Präsidiumsmitglieder sind mit Außenwirkung von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- 8) Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Überwachung des gesamten Vereinsbetriebes. Das Präsidium kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse oder Verantwortliche bestellen und Ordnungen erlassen. Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 9) Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10) Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 11) Das Präsidium ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des nachfolgenden § 20 Abs. 1 dieser Satzung Ordnungen, die keine das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen über Organisation und Mitgliedschaft beinhalten, zu erlassen und / oder abzuändern.
- 12) Das Präsidium, im Sinne § 15 1), ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- 13) Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einzelvertretungsberechtigt. Die Zuordnung der Mitglieder des Präsidiums nach §14 Abs. 1 zu den Verantwortungsbereichen erfolgt im Geschäftsverteilungsplan.
- 14) Die Alleinvertretungsberechtigung erstreckt sich nicht auf das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen. Bei dem Eingehen von Dauerschuldverhältnissen ist ein Beschluss des Präsidiums erforderlich.
- 15) Das Präsidium erledigt Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.
- 16) Das Präsidium ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die es zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält.
- 17) Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- 18) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 19) Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

#### **§ 16 Das erweiterte Präsidium**

- 1) Das erweiterte Präsidium besteht aus
  - a. den Mitgliedern des Präsidiums
  - b. den Spartenleitern/innen
  - c. dem/der Jugendausschussvorsitzenden,
  - d. dem/der Sprecher/in des Beirates
  - e. dem/der Beauftragten Presse und Medien
  - f. dem/der Beauftragten „Technik“
- 2) Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme und Erörterung von Berichten aus den Sparten und Bereichen
  - b. Übermittlung von Berichten in die Sparten und Bereiche
  - c. Entgegennahme von Berichten aus den Aufgabenbereichen des Vorstands
  - d. Entgegennahme und Erörterung von Berichten über die Jugendarbeit
  - e. Entscheidung über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen bzw. den Austritt (§ 4 Abs. 3) der Satzung)
- 3) Das erweiterte Präsidium soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

#### **§ 17 Sparten**

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet werden.
- 2) Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Das Präsidium kann die Gründung und Schließung von Sparten beschließen.
- 3) Für jede Sparte ernennt das Präsidium auf Vorschlag der Sparten einen/e Spartenleiter/in.
- 4) Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben. Die Spartenordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

### **F. Die Vereinsjugend**

#### **§ 18 Die Vereinsjugend**

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Weisungsrechte des Präsidiums selbständig und entscheidet in diesem Rahmen über die vom Verein für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. die Jugendversammlung
  - b. der Jugendausschuss
- 4) Das Nähere regelt die vom Präsidium zu erlassende Jugendordnung. Die Jugendversammlung hat ein entsprechendes Vorschlagsrecht.
- 5) Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **G. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter
  - a. entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages
  - b. gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
- 2) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- 4) Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB werden in der vom Präsidium zu erlassenden Finanzordnung geregelt.

## **§ 20 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den/die Kassenprüfer/in und den/die Vertreter/in, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit des/der Kassenprüfers/in und des/der Vertreters/in beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der/die Kassenprüfer/in oder der/die Vertreter/in prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 4) Der/die Kassenprüfer/in oder der/die Vertreter/in sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

- 1) Ordnungen, die keine das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen über Organisation und Mitgliedschaft beinhalten, sondern diese Satzung präzisieren, erläutern oder ausgestalten, können vom Präsidium bzw. mit dessen ausdrücklicher Zustimmung verabschiedet werden.
- 2) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Alle vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung verabschiedeten Ordnungen sind dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung deklaratorisch als Anlage beizufügen.
- 3) Ordnungen sind stets in Übereinstimmung mit der Satzung zu erlassen. Regelungen aus der Satzung gehen im Zweifel entsprechenden Regelungen einer Ordnung vor. Sofern Bestimmungen aus einer Ordnung im Widerspruch zur Satzung stehen, sind diese ungültig.

## **§ 22 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das amtierende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **I.**

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des amtierenden Präsidiums die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein, bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 25 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2021 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

### Anlagen:

Beitragsordnung  
Finanzordnung  
Jugendordnung

